

Gegenüberstellung von Ziffer 7 des bisherigen und des neuen Depotreglements der Basler Kantonalbank

Fassung 2019	Neue Fassung 2024
7. Vertriebsentschädigungen	7. Drittschädigungen
<p>Die Bank kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und anderen Anlageprodukten Vertriebsentschädigungen, namentlich Bestandespflegekommissionen, erhalten. Die Bank vergütet vereinnahmte Vertriebsentschädigungen periodisch dem Kunden weiter.</p>	<p>Die Bank kann von Anbietern von Finanzinstrumenten (Produktanbieter; inkl. Konzerngesellschaften) für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen erhalten (Drittentschädigungen). Ihre Höhe bemisst sich nach dem über die ganze Bank hinweg in solchen Finanzinstrumenten gehaltenen Anlagevolumen bzw. erzielten Transaktionsvolumen (strukturierte Produkte).</p> <p>Drittentschädigungen können bei der Bank zu einem Anreiz führen, bestimmte Finanzinstrumente zu berücksichtigen, bei denen die Bank überhaupt Drittentschädigungen erhält oder bei denen sie höhere Entschädigungen erhält. Einem solchen möglichen Interessenkonflikt trägt die Bank jedoch Rechnung, um eine Benachteiligung ihrer Kunden zu vermeiden. Die Bank achtet darauf, dass Anlageentscheidungen und -empfehlungen qualitative Kriterien erfüllen und in keinem Zusammenhang mit Drittentschädigungen stehen.</p> <p>Die Bank legt Gegenstand und Prozentbandbreiten möglicher Drittentschädigungen, bezogen auf das Anlagevolumen des Kunden, im Informationsblatt «Drittentschädigungen» (Informationsblatt) offen. Das Informationsblatt ist Teil dieses Depotreglements. Es steht in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Bank unter www.bkb.ch/basisdokumente zur Verfügung und kann auch bei der Bank bezogen werden.</p> <p>Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank vereinnahmte Drittentschädigungen behält: Er verzichtet in Kenntnis der möglichen Drittentschädigungen gemäss Informationsblatt auf deren Herausgabe. In Text nachweisbare Individualabreden (z.B. im Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag, Easy Trading-Vertrag) gehen vor.</p> <p>Die Bank erteilt dem Kunden auf Verlangen nähere Informationen über die Höhe der ihn betreffenden Drittentschädigungen.</p>